

amtliche Bekanntmachung

010 K 001/20



AMTSGERICHT MESCHEDÉ

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 02.07.2024; 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Meschede, Steinstraße 35, 59872 Meschede, Saal 106**

die im Grundbuch von Oberkirchen Blatt 811 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Oberkirchen Flur 46 Flurstück 237/164, Gebäude- und Freifläche, Lennestr. 6, groß: 289 qm

lfd. Nr. 2: Gemarkung Oberkirchen Flur 46 Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche, Winterberger Str. 8, groß: 2253 qm

lfd. Nr. 32: Gemarkung Oberkirchen Flur 46 Flurstück 280, Gebäude- und Freifläche, Winterberger Str., groß: 837 qm

lfd. Nr. 33: Gemarkung Oberkirchen Flur 46 Flurstück 277, Gebäude- und Freifläche, Westfeld, groß: 24 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten befinden sich auf den Grundstücken 2 Wohnhäuser und ein Wirtschaftsgebäude. Das 1958 erbaute Wohnhaus (360qm Wohn-Nutzfläche) gliedert sich in drei Teilbereiche, so dass es als Dreifamilienhaus nutzbar wäre. Das Einfamilienhaus (Bj. 1845) umfasst 68qm Wohnfläche. Für das Wirtschaftsgebäude liegt eine Abbruchgenehmigung vor. Wegen des Überbaus ist bezüglich Flurstücken 180 und 280 (lfd. Nr. 2 und 32) nur eine Gesamtversteigerung wirtschaftlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf lfd. Nr. 1: 95.000,- €; lfd.Nr. 2: 235.000,- €; lfd.Nr. 32: 27.000,- €; lfd. Nr.33: 180,-€

Gesamt: 357.180,- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Meschede, 22.04.2024